

1. Änderung zur Verbandssatzung

des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau vom 29.11.2018

Stand 06.08.2020

Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) wurde die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau nach dem Beschluss der
Verbandsversammlung vom 29.11.2018 gefasst.

Die nachstehende 1. Änderung zum §13 – Zuständigkeit, Leitung Absatz (3) wurde nach dem Beschluss der Versammlung vom 18.02.2020 wie folgt gefasst:

1. Änderung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau

§ 13 – Zuständigkeit, Leitung

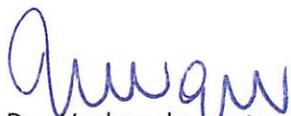
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit der § 13 Zuständigkeit, Leitung Absatz (3) der bisherigen
Verbandssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 18.02.2020



Der Vorstand
Peter Burger